

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS HVB INSOLVENZ-SONDERKONTO

Stand: 1. März 2020

1. Verwendungszweck, Kontoinhaber

- (1) Das HVB Insolvenz-Sonderkonto (im Folgenden als »Konto« bezeichnet) dient ausschließlich der Entgegennahme und Verwaltung von Geldern der künftigen Insolvenzmasse im Rahmen inländischer Insolvenzverfahren durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter (im Folgenden als »Kunde« bezeichnet).
- (2) Die Bank wird das HVB Insolvenz-Sonderkonto auf den Namen des jeweiligen Insolvenzschuldners führen. Ergänzend erfolgt ein Hinweis auf die Anordnung des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens sowie die Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Konto- und Forderungsinhaber ist der jeweilige Insolvenzschuldner (im Folgenden »Kontoinhaber« genannt).

2. Zahlungskonto, Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss, Entgelte, vertraglicher Ausschluss von gesetzlichen Vorschriften

- (1) Das Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontoführung als Kontokorrentkonto).
- (2) Die Bank erteilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, der dem Kunden oder dem Kontoinhaber, entsprechend der Nr. 7 und Nr. 8 dieser Bedingungen, im Online Banking zugestellt wird. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwände zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- (3) Die Bank führt das Konto als Zahlungskonto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.
- (4) Ein Vertrag über eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) und ein Vertrag über die Ausgabe einer Debitkarte oder die Ausgabe einer Kreditkarte werden gegebenenfalls gesondert abgeschlossen; hierfür gelten jeweils gesonderte Bedingungen.
- (5) Die Entgelte und Auslagen für die Kontoführung, einzelne Zahlungsdienstleistungen und sonstige Leistungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank. Das Preis- und Leistungsverzeichnis und die Bedingungen sind unter www.hvb.de einsehbar.
- (6) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, ist die Bank berechtigt, über anfallende Entgelte beim Rechnungsabschluss zu informieren, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 S. 2, § 675g, § 675h BGB finden bei fehlender Verbrauchereigenschaft keine Anwendung.

3. Teilnahme am Online Banking

Der Kunde ist verpflichtet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, das Konto in einen von der Bank angebotenen elektronischen Zugangsweg (z. B. Online Banking oder Electronic Banking) einzubinden und den jeweiligen elektronischen Zugangsweg während der gesamten Dauer der Kontoführung aufrecht zu erhalten. Die Einbindung erfolgt auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrags mit jeweils geltenden Sonderbedingungen.

4. Kontoführung, Verfügungsberechtigung und Kontoschließungsverpflichtung

- (1) Der Kunde wird dem Konto keine anderen Vermögenswerte als solche der (künftigen) Insolvenzmasse zuführen, darauf verwalten oder dort belassen. Der Kunde verpflichtet sich, nicht zur (künftigen) Insolvenzmasse gehörige Vermögenswerte unverzüglich auf ein anderes Konto zu übertragen.

- (2) Über das HVB Insolvenz-Sonderkonto kann nur der Kunde als Ermächtigungstreuhandkraft Amtes oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter verfügen, solange dem Kunden die Kontoführung kraft insolvenzgerichtlicher Ermächtigung oder der Anordnung eines Verfügungsverbots oder kraft Gesetzes übertragen ist. Während des vorgenannten Zeitraums kann der Insolvenzschuldner über das HVB Insolvenz-Sonderkonto nicht verfügen oder darüber Auskunft verlangen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich,
 - das HVB Insolvenz-Sonderkonto rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Insolvenzverfahrens abzurechnen, ein etwaiges Kontoguthaben vollständig abzuverfügen und das Konto zu schließen;
 - die Bank unverzüglich von einer etwaig drohenden Beendigung oder Änderung seiner Amtsstellung bzw. Verfügungsbefugnis als (vorläufiger) Insolvenzverwalter zu unterrichten (z. B. durch eine Aufhebung oder sonstige Beendigung des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens oder eine Entlassung aus dem Amt des Insolvenzverwalters), sofern das dazugehörige HVB Insolvenz-Sonderkonto nicht bereits geschlossen ist.
- (4) Im Falle einer Aufhebung oder sonstigen Beendigung des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens ist die Bank berechtigt, das Kontoguthaben an den dann Verfügungsberechtigten Kontoinhaber auf ein von diesem zu benennendes Konto herauszugeben.
- (5) Die Bank prüft die Auswahl dieser Kontoart durch den Kunden nicht. Ebenso prüft sie nicht die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden im Verhältnis zum Insolvenzschuldner und zu Dritten, auch wenn es sich um Verfügungen von einem HVB Insolvenz-Sonderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

5. Kontosperrung für Überweisungen auf Überweisungsvordrucken

Die Bank richtet im Auftrag des Kunden bzw. Kontoinhabers eine »Kontosperrung für Überweisungen auf Überweisungsvordrucken« ein. Aufgrund der Kontosperrung führt die Bank zulasten dieses Kontos abweichend von den »Bedingungen für den Überweisungsverkehr« keine Überweisungsaufträge auf Überweisungsvordrucken (Überweisungsträger) aus. Über die Nichtausführung eines solchen Überweisungsauftrags wird die Bank den Kunden oder Verfügungsberechtigten Kontoinhaber in jedem Einzelfall unterrichten. Andere als die vorgenannten Überweisungsaufträge auf Überweisungsvordrucken (z. B. Überweisungsaufträge über Online Banking, Telefonbanking oder SB Terminal) sind von der Kontosperrung nicht betroffen.

Die Kontosperrung kann gegenüber der Bank vom Kontoinhaber jederzeit in Textform, aus Beweisgründen möglichst schriftlich oder per Online Banking, widerrufen werden. Sodann werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs alle Überweisungsaufträge auf Überweisungsvordrucken gemäß den »Bedingungen für den Überweisungsverkehr« ausgeführt.

Über den Widerruf und die Einrichtung der Kontosperrung wird die Bank den Kontoinhaber separat unterrichten. Der Auftrag zur Einrichtung oder der Widerruf der Kontosperrung wird durch die Bank unverzüglich, spätestens am Bankarbeitstag nach Zugang bearbeitet.

Der Auftrag zur Einrichtung oder dem Widerruf der Kontosperrung kann vom Kunden, nicht jedoch von einem auf Bankformularen sonstigem rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten erteilt werden.

6. Abberufung, Tod und Nachfolge im Amt, Auskunftserteilung an Dritte

- (1) Für den Fall, dass das Insolvenzgericht den Kunden aus seinem Amt als (vorläufiger) Insolvenzverwalter entlässt, dieser verstirbt oder dieser aus sonstigem Grund aus diesem Amt ausscheidet, erlischt die Amtsstellung des Kunden bzw. dessen Verfügungsbefugnis über das dazugehörige HVB Insolvenz-Sonderkonto einschließlich einer etwaig von ihm erteilten Vollmacht. Das HVB Insolvenz-Sonderkonto wird unabhängig davon fortgeführt. Die Befugnisse des Nachfolgers im Amt, insbesondere über das Konto zu verfügen, dieses weiter zu führen und zu schließen, ergeben sich aus den Anordnungen des Insolvenzgerichts oder der Insolvenzordnung.
- (2) In den vorgenannten Fällen ist die Bank berechtigt, dem Nachfolger im Amt oder einem etwaig bestellten Sonderinsolvenzverwalter Auskunft über das Konto zu erteilen und diesem auf dessen Verlangen Kontounterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ermächtigt die Bank bis zum jederzeit möglichen Widerruf, auch dem Insolvenzgericht Auskünfte über das Konto, insbesondere über den Kontostand, Kontoverfügungen oder Gutschriften, zu erteilen und diesem auf dessen Aufforderung auch Zweitschriften oder Kopien von Unterlagen zur Verfügung zu stellen (z. B. durch Kontoauszüge). Für diese Auskünfte kann die Bank ein Entgelt in Höhe der im Preis- und Leistungsverzeichnis vorgesehenen Höhe verlangen.

7. Mitteilungen der Bank

Die Bank übermittelt dem Kunden bzw. Kontoinhaber Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z. B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

8. Kontoauszüge

- (1) Die Bank unterrichtet den Kunden bzw. Kontoinhaber mit mindestens einmal monatlich erstellen Kontoauszügen über die Zahlungsvorgänge, die sie für den Kontoinhaber erbracht hat. Die Bank stellt die Kontoauszüge im Online Banking des Kunden zum Abruf bereit.
- (2) Auf Verlangen des Kunden bzw. Kontoinhabers kann die Bank eine andere Form der Unterrichtung vereinbaren (z. B. Terminauszüge, Postversand).

9. Geldwäschegesetz, Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft

- (1) Die Bank führt das Konto für den Kontoinhaber in eigener Rechnung.
- (2) Mit dem Kontoeröffnungsantrag hat der Kunde anzugeben, ob das Konto für den Kontoinhaber als Verbraucher oder als Unternehmer geführt werden soll.

Ist der Kontoinhaber Verbraucher kann dieses Konto ergänzend zu dem in Nr. 1 (1) geregelten Zweck ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Es ist nicht dafür bestimmt, einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden, des Kontoinhabers oder einer der Personen, die gegenüber der Bank als Vertretungsberechtigte auftreten, zu dienen.

Ist der Kontoinhaber Unternehmer, kann das Konto ergänzend zu dem in Nr. 1 (1) geregelten Zweck ausschließlich zur Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers genutzt werden. Es ist nicht dafür bestimmt, privaten Zwecken des Kunden, des Kontoinhabers oder einer der Personen, die gegenüber der Bank als Vertretungsberechtigte auftreten, zu dienen.

- (3) Sowohl der Kunde als auch Kontoinhaber ist verpflichtet, die nach dem Geldwäschegesetz zur Identifizierung des Kunden und des Kontoinhabers und zur Abklärung des (soweit vorhanden) wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber der Bank gemachten Angaben nach dem Geldwäschegesetz sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

10. Steuerangaben

- (1) Bei einem HVB Insolvenz-Sonderkonto ist die Bank verpflichtet, steuerliche Daten über den Kontoinhaber zu erheben und ggfs. im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen weiterzugeben. Damit die Bank diese Verpflichtung erfüllen kann, muss der Kunde unter anderem eine sog. FATCA/CRS-Selbstauskunft vom Kontoinhaber einholen bzw. diese selbst erteilen. Die FATCA/CRS-Selbstauskunft muss vollständig und auf dem jeweils geltenden Muster der Bank erteilt werden.

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die FATCA/CRS-Selbstauskunft vom Kontoinhaber selbst zu unterzeichnen, es sei denn, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über dessen Vermögen ist kraft insolvenzgerichtlicher Anordnung bereits auf den Kunden übergegangen. In diesem Fall kann die FATCA/CRS-Selbstauskunft entweder durch den Kontoinhaber selbst oder den Kunden unterzeichnet werden.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die FATCA/CRS-Selbstauskunft entweder durch den Kontoinhaber selbst oder den Kunden unterzeichnet werden.

Die Bank ist berechtigt, HVB Insolvenz-Sonderkonten für Kontoinhaber, für welche innerhalb von vier Wochen ab Kontoeröffnung keine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete FATCA/CRS-Selbstauskunft vorliegt, aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Bank wird dem Kunden die Kündigung unter Wahrung einer angemessenen Frist androhen.

- (2) Der Kunde und/oder der Kontoinhaber ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Steuerpflicht, insbesondere Änderungen bei seinen auf dem Kontoeröffnungsantrag gemachten Angaben zu einer beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland (z. B. »Steuerinländer- bzw. Steuerausländer«) unverzüglich der Bank anzuzeigen.

11. Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte des Kontoinhabers und der Bank sind – mit Ausnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts in Nr. 10 (1) dieser Bedingungen- in Nr. 18 und Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.